



FTTH (GLASFASER) ABONNEMENTSVERTRAG

ZWISCHEN: Valaiscom AG (Provider)

UND: Nutzer der QUICKLINE Produkte (Kunde)

RECHNUNGS-/KORRESPONDENZADRESSE:

FIRMA/NAME: VORNAME:

STRASSE, NR.: PLZ/ORT:

TELEFON: MOBIL:

E-MAIL:

GEBURTSDATUM: NATIONALITÄT: PERMIS:

GLASFASERDOSE (OTO): OTO ID NR.:

WO BEFINDET SICH DIE GLASFASERDOSE OTO? WOHNZIMMER BEI TV ANDERER STANDORT

LIEGENSCHAFTSADRESSE:

FIRMA/NAME: VORNAME:

STRASSE, NR.: PLZ/ORT:

ETAGE: WHG.-NR.

TELEFON: MOBIL:

NAME, ADRESSE UND TELEFONNUMMER EIGENTÜRMER:

EIGENTUM MIETE

SIND SIE BEREITS KUNDE BEI DER VALAISCOM? JA NEIN PRODUKT:

SERVICE:

QUICKLINE START:	FESTNETZ START	PREIS: CHF	/MT.
QUICKLINE INTERNET:		PREIS: CHF	/MT.
QUICKLINE TV:		PREIS: CHF	/MT.
QUICKLINE FESTNETZ FLAT:		PREIS: CHF	/MT.
QUICKLINE MOBILE:		PREIS: CHF	/MT.
QUICKLINE MOBILE:		PREIS: CHF	/MT.
SIM-KARTE:		PREIS: CHF	
MOBIL-GERÄT:		PREIS: CHF	
PAY-TV:		PREIS: CHF	/MT.

OPTIONEN:

ZUSATZ:	PREIS: CHF	/MT.
WIRELESS / AIR TIES:	PREIS: CHF	
INSTALLATION:	PREIS: CHF	
DIVERSES:	PREIS: CHF	

DER KUNDE WURDE ÜBER ALLFÄLLIGE ZUSATZKOSTEN FÜR DIE ANPASSUNG DER WOHNUNGSVERKABELUNG INFORMIERT

INSTALLATIONSTERMIN:

BEMERKUNGEN:

VERTRAGSBESTIMMUNGEN: DER KUNDE ANERKENNT MIT DER UNTERZEICHNUNG DIESES VERTRAGES AUSDRÜCKLICH DIE VORSTEHENDEN UND BEILIEGENDEN VERTRAGSBESTIMMUNGEN.

..... ORT / DATUM

VALAISCOM AG DER KUNDE



ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. LEISTUNGEN DES PROVIDERS

Der Provider beliefert den Kunden mit dem auf dem Vertrag bestellten Produkten. Voraussetzung ist, dass die Liegenschaft angeschlossen ist. Die Veränderung des Programmangebotes bleibt vorbehalten, insbesondere infolge Aufgabe von Programmen oder wegen Auflagen durch den Veranstalter, Veränderungen in der technischen Verbreitung, Veränderungen der Kundenbedürfnisse, behördlichen Anordnungen etc. Der Provider ist in keiner Weise verantwortlich für die übertragenen Inhalte.

2. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden.

Bei einer eventuellen Promotion kann der Vertrag erst nach Ablauf der Promotion auf 3 Monate gekündigt werden. Kündigungen müssen schriftlich und auf Ende eines Monats erfolgen. Mobil-Abos inkl. Mobilgerät, haben eine Mindestvertragsdauer von 12 oder 24 Monaten und können nach Ablauf der Mindestvertragsdauer unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Betriebskosten sind jeweils monatlich zur Zahlung fällig.

4. ZAHLUNGSVERZUG

Falls der Kunde trotz Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist der Provider berechtigt, die Übertragung der Produkte zu unterbrechen. Der Provider erhebt ab der zweiten Mahnung einen Mahnkostenzuschlag von Fr. 20.- Die Geltendmachung der Restforderung und der Kosten für die Unterbrechung (Plombierung) bleiben vorbehalten.

5. TARIFANPASSUNG

Der Provider ist berechtigt, die Tarife einseitig zu verändern und anzupassen. Ist der Kunde mit der Anpassung der Abonnementspreise nicht einverstanden, kann er den vorliegenden Vertrag auf den Zeitpunkt der Anpassung hin per Einschreiben kündigen.

6. MISSBRAUCH

Das Entfernen von Plomben sowie der Anschluss an das Breitband-Kommunikationsnetz in irgendeiner Form oder die Erweiterung der Installation ausserhalb der vertraglichen Vereinbarung gelten als missbräuchlich und können rechtlich verfolgt werden. Zudem ist dem Provider der vollumfängliche Schadenersatz zu leisten.

7. ZUTRITT FÜR INSTALLATIONEN UND KONTROLLEN

Der Provider bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, die angeschlossenen Räumlichkeiten nach Voranmeldung (mind. 48 Stunden) zu betreten und die notwendigen Abklärungen, Plombierungen und Kontrollen etc. vorzunehmen.

8. EMPFANGSBEWILLIGUNGEN

Die eidgenössischen Konzessionsgebühren für Radio und Fernsehen sind vom einzelnen Kunden direkt an die beauftragte Inkassostelle zu entrichten.

9. PLOMBIERUNG UND DEPLOMBIERUNG

Bei Wohnungswechseln erfolgen die notwendigen Plombierungen und Deplombierungen kostenlos.

10. GERÄTEEINSTELLUNGEN

Der Provider ist nicht zuständig für das Einstellen bzw. Programmieren von Radio- und TV-Geräten, Videogeräten etc. Für Geräteeinstellungen fordert der Provider seinen Kunden auf, sich direkt mit einem Radio- und TV-Fachhändler in Verbindung zu setzen.

11. WOHNUNGSWECHSEL

Der Kunde hat einen Wohnungswechsel dreissig Tage vor Auszug unter Angabe der neuen Adresse schriftlich zu melden.

12. ZUSATZ AGB

Die AGB unter www.quickline.com/agb.html sind wichtiger Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

13. LEITUNGEN UND INSTALLATIONEN

Der Provider nützt die Leitungen und Installationen der DANET AG.

14. ÜBERGANG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

Der Provider ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

15. RECHT UND GERICHTSSTAND

Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Brig-Glis.